Siebte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)

Auf Grund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weikersheim am 22.10.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 15.12.2011, geändert am 18.12.2012, 17.12.2015, 16.11.2017, 24.09.2020, 15.12.2022 und 19.11.2025 beschlossen:

§ 1 In § 41 Absatz 4 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden."

§ 2 § 43 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG)."

§ 3 § 44 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Zwölftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrundezulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt."

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

§ 4 § 45 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 Abs. 2 werden mit dem Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig."

§ 5 <u>Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.</u>

<u>Hinweis:</u>
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weikersheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weikersheim, den 22.10.2026

Nick Schuppert
Bürgermeister